

- c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Erdkunde

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

*1) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der LPO I vom 5. September 2002 (GVBl S. 429) gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 5 und des Absatzes 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a erstmals für die Prüfungen im Herbst 2004. Bis dahin gilt die unten stehende Fassung.

Die übergangsweise geltende Fassung des Absatzes 2 Nr. 5 und des Absatzes 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a lautet:

„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

5. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:

- a) Vertrautheit mit den Möglichkeiten einer Umsetzung der Erkenntnisse und Methoden der geographischen Wissenschaft für den Erdkundeunterricht,
- b) Fertigkeit im Medieneinsatz an je einem selbst gewählten Beispiel aus der Länderkunde, der Allgemeinen und der Angewandten Geographie,
- c) Fähigkeit, eine erdkundliche Exkursion vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Allgemeinen Geographie (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
mehrere Themen werden zur Wahl gestellt;

2. Mündliche Prüfung

- a) Allgemeine Geographie (Dauer: 30 Minuten),

§ 49a

Ethik
Erste Staatsprüfung

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundlagen und Grundzüge philosophischer Ethik

- a) Ethisch bedeutsame Grundfragen aus einer Disziplin der theoretischen Philosophie entsprechend den schulischen Themenfeldern:
 - aa) Sprachphilosophie (Sprache und Literatur),
 - bb) Philosophie der Naturwissenschaften (Mathematik und Naturwissenschaften),
 - cc) Anthropologie (Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften),
 - dd) Metaphysik/Ontologie (Künstlerische und weltanschauliche Fächer);

die gewählte Disziplin ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben.

- b) Begriff und Aufbau der Ethik in ausgewählten klassischen Werken zur philosophischen Ethik (obligatorisch: Aristoteles, Nikomachische Ethik; Cicero, De officiis; Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten; Mill, Utilitarismus).

2. Angewandte Ethik

- a) Grundkenntnisse über zentrale Probleme angewandter Ethik und vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:
 - aa) Bioethik (u. a. Medizinethik),
 - bb) Wirtschaftsethik,
 - cc) Umweltethik/Technikethik,
 - dd) Medienethik.
- b) Ethisch bedeutsame Fragen der Human- und Sozialwissenschaften.

3. Religion

a) Religionsphilosophie

- aa) Begriff von Religion (Gott, Verhältnis Gott-Mensch, Wahrheitsanspruch, Religionskritik),
- bb) Einblicke in die Philosophische Gotteslehre (Gottesbeweise z. B. bei Aristoteles, Anselm, Thomas von Aquin, Descartes, Kant).

b) Religionswissenschaft

- aa) Vertiefte Kenntnisse über historische und systematische Aspekte des Christentums,
- bb) Kenntnisse über Judentum, Islam und eine asiatische religiöse Tradition (z. B. Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus) hinsichtlich Lehre, Kult und Ethik,
- cc) Kenntnisse über Formen der Begegnung und der Konflikte zwischen Religionen (Identität und Wandel der Religionen, Religionskritik, religiöse Toleranz und Religionsfreiheit, interreligiöse Kommunikation).

4. Fachdidaktik

Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere

- a) Verständnis und Begründung des Ethikunterrichts,
- b) Beitrag der Ethik zur Bildung,
- c) Themen philosophischer Ethik entsprechend den obersten Bildungszielen der Bayerischen Verfassung,
- d) Grundfragen der Moralpsychologie und der Moralpädagogik,
- e) empirische Werteforschung.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der angewandten Ethik gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

vier Themen werden zur Wahl gestellt;

- b) eine Aufgabe aus der Religionsphilosophie und Religionswissenschaft gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

mindestens zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

- c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Grundlagen und Grundzüge philosophischer Ethik gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und b (Dauer: 30 Minuten),

- b) ethisch bedeutsame Fragen der Human- und Sozialwissenschaften gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b (Dauer: 20 Minuten),

- c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(3) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b je vierfach, die mündliche Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a dreifach und die mündliche Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b zweifach gewertet.

§ 50^{a)}

Französisch Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- a) einem Kurs über Phonetik (Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts, Kenntnis der Lautschrift der Association Phonétique Internationale),

- b) einem sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurs unter Einbeziehung der Aufgabenformen von Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b,

- c) zwei Proseminaren (eines in Sprachwissenschaft, eines in Literaturwissenschaft),

- d) einem Haupt- oder Oberseminar in Literatur- oder Sprachwissenschaft (dieser Nachweis entfällt, wenn im zweiten Prüfungsfach der erfolgreiche Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nachgewiesen wird),

- e) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache.

2. Kenntnis der Probleme, Theorien und Ergebnisse der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; der Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache zu erklären.

3. Kenntnis der Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der französischen Sprache sowie Überblickswissen zur sprachhistorischen Entwicklung.

4. Vertrautheit mit repräsentativen Werken der französischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart; Einblick in andere französischsprachige Literaturen.

5. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnis eines Spezialgebiets der französischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); das gewählte Spezialgebiet ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben; Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.

6. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Frankreich, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung; Einblick in andere französischsprachige Kulturen.

7. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere

- a) Vertrautheit mit den wichtigsten Aspekten von Fremdsprachenlerntheorien und Fremdsprachenunterrichtsmethodik unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der jeweiligen Schulart,

- b) Vertrautheit mit Arbeitsformen und Übungstypen zur Schaffung kommunikativer Sprachlern- und Sprachanwendungssituationen,

- c) Einblick in Fragen der Auswahl, Aufbereitung und Erarbeitung von (authentischen) Texten und Materialien im Fach Französisch der jeweiligen Schulart,

- d) Vertrautheit mit den Möglichkeiten, kulturwissenschaftliche Erkenntnisse für das interkulturelle Lernen im Französischunterricht der jeweiligen Schulart aufzubereiten,

- e) Vertrautheit mit den Möglichkeiten des sinnvollen Medieneinsatzes im Fremdsprachenunterricht.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);